

1266<sub>1/27</sub>

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (443 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz abgeändert wird.

Die Bestimmung des Wohnungsanforderungsgesetzes über den Instanzenzug hat schon immer zu schweren Klagen Anlaß gegeben. Durch das Gesetz vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, wurde das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138 (Wohnungsanforderungsgesetz), dahin abgeändert, daß über Berufungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Diese Gesetzesbestimmung, deren Ziel es war, die Einheitlichkeit der Durchführung des Wohnungsanforderungsrechtes sicherzustellen, hat sich nicht bewährt, weil infolge der Fülle der Berufungen und des herrschenden Personalmangels die Erledigung dieser in bedenklichem Maße verzögert wurde.

Eine Anfrage der Abg. Grubhofer, Bleyer und Genossen am 12. Juni 1947 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung hatte auf

die Unzweckmäßigkeit der oben besagten Gesetzesbestimmung hingewiesen und eine Änderung der Berufungsinstanz verlangt.

Dieser Anregung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in dem vorliegenden Gesetzentwurf insofern Rechnung getragen, daß über Berufungen für den Bereich des Landes Wien der Bundesminister für soziale Verwaltung, für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat obgenannte Regierungsvorlage in den beiden Sitzungen am 22. Oktober 1947 und am 5. November 1947 behandelt und einstimmig angenommen. An der Debatte beteiligten sich die Abg. Raab, Elser, Kysela, Rainer, Grubhofer und Dr. Margaretha.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt, nach den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (443 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. November 1947.

Grubhofer,  
Berichtersteller.

Böhm,  
Obmann.